

## Haushaltssatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 120, 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 31. Mai 2012 - und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	264.026.500	EUR	<sup>1</sup>
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	281.969.300	EUR	
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-17.942.800	EUR	
			EUR	
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR	
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	EUR	
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	EUR	
			EUR	
c)	das Jahresergebnis vor Veränderungen der Rücklagen auf	-17.942.800	EUR	
	die Einstellung in Rücklagen auf	0	EUR	
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	4.081.000	EUR	
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-13.861.800	EUR	

#### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	260.669.200	EUR	<sup>2</sup>
	die ordentlichen Auszahlungen auf	268.779.300	EUR	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-8.110.100	EUR	
			EUR	
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	EUR	
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	EUR	
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR	
			EUR	
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.499.200	EUR	
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.706.000	EUR	
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus			
	Investitionstätigkeit	- 1.206.800	EUR	
			EUR	
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	22.909.500	EUR	
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	13.592.600	EUR	
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus			
	Finanzierungstätigkeit auf	-9.316.900	EUR	

festgesetzt.

<sup>1</sup> Einschließlich Ertrag aus Altfehlbetragsumlage gemäß § 9

<sup>2</sup> Einschließlich Einzahlung aus Altfehlbetragsumlage gemäß § 9

## **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

## **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 25.996.700 EUR

## **§ 5 Kreisumlage**

Die Kreisumlage wird auf 42,9966 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

## **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.102,806 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## **§ 7 Eigenkapital<sup>3</sup>**

Angabe entfällt

## **§ 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung**

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.

---

<sup>3</sup> Angaben zum Eigenkapital für den neuen Landkreis können wegen noch ausstehender Eröffnungsbilanz für den Altkreises Parchim und der noch ausstehenden Jahresabschlüsse 2010 und 2011 noch nicht gemacht werden. Nach derzeitigem Stand kann in der Summe beider Landkreis ein positives Eigenkapital ausgewiesen werden.

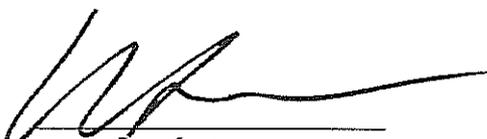
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Aufwendungen für Wertberichtigungen sind nicht mit geplanten Aufwendungen im Teilhaushalt deckungsfähig.
8. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
9. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Dabei ist ein Verhältnis der Ersparnis der ordentlichen Auszahlungen zu Investitionsauszahlungen von 4 zu 1 zu wahren. Dieses Verhältnis gilt nicht für den vorgesehenen Zuschuss zur Errichtung des Bürgerbüros Hagenow, wenn sich die Maßnahme zur Einrichtung als Investition erweisen sollte.
10. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.
11. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
12. Die Einzahlungen aus Sachanlagen (Verkaufserlös Flughafen) unterliegen in Höhe der festgelegten Quote einer Zweckbindung gemäß § 13 GemHVO-Doppik, da ein sachlicher Zusammenhang mit der Privatisierungsvereinbarung zum Flughafen besteht.
13. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

### **§ 9 Umlage nach § 25 LNOG M-V (Altfehlbetragsumlage)**

Von den Gemeinden auf dem Gebiet des zum 03.09.2011 aufgelösten Landkreis Parchim wird gem. § 25 LNOG M-V im Jahr 2012 eine Umlage zur Deckung der übernommenen Fehlbeträge (Altfehlbetragsumlage) erhoben. Diese Altfehlbetragsumlage wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 3,8043 % der Kreisumlagegrundlagen festgesetzt.

Parchim, 20.08.2012  
Ort, Datum



  
Landrat

Die Haushaltssatzung wurde wie folgt durch das Ministerium für Inneres und Sport M-V am 17. August 2012 genehmigt:

Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

*1. Der nach § 120 Abs. 1 i.V.m. § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit folgenden Auflagen genehmigt:*

*1.1 Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile (einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen) hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis freiwerdenden Stellen und Stellenanteile sind konsequent in entsprechender Höhe zu streichen.*

*Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme seitens des Landkreises ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.*

*1.2 Sofern Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist meine Zustimmung zur Neubesetzung einzuholen.*

*Mit dem Antrag auf Zustimmung ist der Nachweis zu erbringen, dass weder bei den anderen Landkreisen noch bei den großen kreisangehörigen bzw. kreisfreien Städten das benötigte Fachpersonal für eine Verwendung beim Landkreis zur Verfügung steht.*

Gemäß § 92 Absatz 3 KV M-V i.V.m. § 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Landkreis Parchim geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

*vom Montag, 27. August 2012, bis Dienstag, 04. September 2012, während der allgemeinen Öffnungszeiten*

im Landratsamt Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, Zimmer 325, 19370 Parchim öffentlich aus.